

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 27. Juni 2003

Teil II

### 300. Verordnung: Dienstgrade der Militärseelsorger

#### 300. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade der Militärseelsorger

Auf Grund der §§ 152 Abs. 5 und 271 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2003, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die als Militärseelsorger verwendeten Militärpersonen und Berufsoffiziere werden die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Verwendungsbezeichnungen als militärische Dienstgrade festgelegt und diese den folgenden Verwendungen zugeordnet:

Dienstgrad	Verwendung
Militärbischof	Ordinarius der Militärdiözese
Militärsuperintendent	Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur
Militärgeneralvikar	Generalvikar des Militärbischofs
Militärerzdekan	stellvertretender Leiter und Kanzler des römisch-katholischen Militärordinariats
Militärsenior	Stellvertreter des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur
Militärdekan	Militärseelsorger nach 22 Jahren ab Stichtag
Militärsuperior	römisch-katholische Militärseelsorger nach 18 Jahren ab Stichtag
Militäroberpfarrer	evangelische Militärseelsorger nach 18 Jahren ab Stichtag
Militäroberkurat	Militärseelsorger nach 14 Jahren ab Stichtag
Militärkurat	Militärseelsorger nach 8 Jahren ab Stichtag
Militärkaplan	Militärseelsorger in den ersten 8 Jahren ab Stichtag

(2) Als Stichtag nach dieser Verordnung gilt der dem jeweiligen Vorrückungstichtag nachfolgende Monatserste.

§ 2. (1) Ein Dienstgrad ist, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bis zur Erreichung eines höheren Dienstgrades zu führen.

(2) Personen nach § 1 Abs. 1 führen ihre bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 geführten Amtstitel ab 1. Juli 2003 als entsprechende militärische Dienstgrade, sofern nicht nach § 1 ein höherer Dienstgrad zu führen ist.

§ 3. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

**Platter**